



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (FDP)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Justiz und Gesundheit

### **Zentralisierung der Fachgerichte in Schleswig-Holstein**

Am 25.09.2024 kündigte das Justizministerium im Zuge der Haushaltskonsolidierung an, im Auftrag der Landesregierung Gerichtstrukturen in Schleswig-Holstein zu reformieren. Gegenstand der Reform ist unter anderem eine örtliche Konzentrierung der Fachgerichtsbarkeit.

1. Welche Um- oder Ausbaumaßnahmen sind an den Standorten der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein seit 2016 (insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung der E-Akte) mit jeweils welchem Auftragsvolumen oder welchen tatsächlich angefallenen Kosten durchgeführt oder beauftragt worden oder sind für die kommenden drei Jahre bereits beauftragt? Bitte pro Gerichtsstandort und Jahr jeweils einzeln aufschlüsseln.

Antwort der Landesregierung:

Zur Beantwortung wird auf die Tabelle in **Anlage 1** verwiesen.

Erläuterungen zu den angegebenen Daten:

Bei den angegebenen Werten handelt es sich um Baukosten inkl. Kosten für Planungsleistungen und Organleihekosten (GMSH).

Für die E-Akten-Projekte wurden die Planungskosten pauschal mit 30 % Zuschlag auf die Baukosten ermittelt.

E-Akten-Projekte, für die noch kein Bauauftrag besteht, sind nicht berücksichtigt.

Soweit die Gerichte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in einem Gebäude zusammen mit anderen Gerichten untergebracht sind, lassen sich die in diesen Gebäuden getätigten Investitionen nicht auf die einzelnen Gerichte verteilen, da sich diese Investitionen von jedem dieses Gebäude nutzenden Gericht verwenden lassen. Auf die Darstellung der Gesamtmaßnahmen wurde daher für folgende Gerichte verzichtet:

- LAG Kiel (im AG Kiel)
- ArbG Kiel (im AG Kiel)
- LSG (im OLG Schleswig)
- SG Schleswig (im OVG Schleswig)

Soweit das SG Kiel die Liegenschaft gemeinsam mit anderen Landesbehörden nutzt, betreffen die ausgewiesenen Werte jeweils die gesamte Liegenschaft.

2. Wie ist der derzeitige Personalbestand an den Arbeits- und Sozialgerichten und dem Landesarbeits- und Landessozialgericht jeweils aufgeschlüsselt nach Dienststellen und der jeweiligen Besoldungsgruppe?

Antwort der Landesregierung:

Der Personalbestand an den Arbeits- und Sozialgerichten und dem Landesarbeits- und Landessozialgericht, aufgeschlüsselt nach Dienststellen und der jeweiligen Besoldungsgruppe, zum Stand 30.06.2024 ergibt sich aus der beigefügten **Anlage 2**.

3. Plant die Landesregierung bei einer Zentralisierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit mit Stelleneinsparungen oder Stellenverlagerungen durch die Reduzierung von Verwaltungsaufgaben und wenn ja, in welcher Größenordnung, für welche Aufgaben und für welche Besoldungsstufen?

Antwort der Landesregierung:

Durch die Zusammenführung von Gerichten reduzieren sich Verwaltungsaufgaben durch Konsolidierung. Hierfür bislang aufgewendete Arbeitskraftanteile stehen dann der Rechtsprechung zur Verfügung. Hierdurch steigt der Deckungsgrad faktisch an, während sich der rechnerische Personalbedarf reduziert.

Der Zielwert „PEBB§Y 100“ kann leichter erreicht werden, da bisher notwendige Überdeckungen zur Sicherstellung von Vertretungen an kleinen Dienststellen nicht mehr erforderlich sind.

Durch die vorgeschlagene Strukturreform ändert sich die Gerichtsstruktur und in der Folge perspektivisch die Einstufung von Besoldungsgruppen der R-Stellen bzw. Zulagen.

Im Einzelnen:

Konsolidierung von Verwaltungsaufgaben

Durch die Zusammenfassung der Sozial- und Arbeitsgerichte zu jeweils einem Gericht der ersten und zweiten Instanz in einem Gebäude kann analog der Verwaltungsgerichtsbarkeit für jede Gerichtsbarkeit eine gemeinsame Verwaltung geschaffen werden. Hierdurch reduzieren sich Verwaltungsaufgaben, so dass die hierfür bislang aufgewendeten Arbeitskraftanteile der Justiz anderweitig zur Deckung des Fehlbedarfs zur Verfügung stehen.

Rechnerisch sinkt der Personalbedarf durch die Strukturreform in den in der Personalbedarfsberechnung gesondert erfassten Verwaltungsgeschäften mit Blick auf die bislang in allen Standorten gesondert vorgehaltenen Arbeitskraftanteile um folgende Werte:

Sozialgerichtsbarkeit:

- richterlicher Dienst: 1,948 AKA
- gehobener Dienst: 0,214 AKA
- mittlerer Dienst: 4,2735 AKA

Arbeitsgerichtsbarkeit:

- richterlicher Dienst: 1,126 AKA
- gehobener Dienst: 1,637 AKA
- mittlerer Dienst: 1,796 AKA

Selbst bei zurückhaltender Umsetzung könnten damit – über alle Dienstgruppen hinweg und bei gleichbleibender Personaldeckung – nach jetzigem Stand mindestens fünf Stellen aus der Sozialgerichtsbarkeit und mindestens drei Stellen aus der Arbeitsgerichtsbarkeit in andere Justizbereiche verlagert werden, so dass dort benötigte Stellen nicht neu geschaffen werden müssen.

Zielwert „PEBB§Y 100“

Durch die Zusammenfassung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in einem Gebäude wird es leichter, auf personelle Überhänge gegenüber Vollausrüstung (Deckungsgrade größer 100) zu reagieren. Auf der Basis der Zahlen aus 2023 besteht in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit – unabhängig von der Strukturreform – eine Differenz gegenüber dem „Soll“ von „PEBB§Y 100“ von insgesamt 47 Stellen:

	Arbeitsgerichte			Sozialgerichte		
2023	Bedarf	Bestand	Differenz	Bedarf	Bestand	Differenz
Richter	22,97	25,19	2	50,24	63,65	13
Gehobener Dienst	13,51	14,2	0	11,36	11,71	0
Mittlerer Dienst	34,16	37,53	3	51,54	75,06	23
Einfacher Dienst /	0	0	0	6	12	6

Wachtmeister						
			5			42

Zur Erreichung von „PEBB§Y 100“ könnten daher nach jetzigem Stand <sup>1</sup> perspektivisch 47 Stellen innerhalb der Justiz mit anderen Aufgaben betraut werden, so dass in anderen Justizbereichen zwingend benötigte Stellen dort nicht neu geschaffen werden müssten.

<sup>1</sup> Der Stand kann sich ändern, wenn sich die Pebb§y-Deckungsgrad in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit ändert.

4. Wieviel Bürofläche steht der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit (inklusive des Landesarbeits- und Landessozialgerichts) in Schleswig-Holstein an den jeweiligen derzeitigen Gerichtsstandorten zur Verfügung, bitte aufschlüsseln nach Gerichtsart, und besteht derzeit für einzelne Gerichtsstandorte ggfs. ein zusätzlicher Raumbedarf und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort der Landesregierung:

Die nachfolgende Tabelle schlüsselt die Büroflächen der Arbeits- und Sozialgerichte auf und setzt sie ins Verhältnis zu den am 1.1.2024 vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern:

<b>Gericht</b>	<b>Bürofläche pro MA</b>	
Arbeitsgericht Elmshorn	332,84 m <sup>2</sup>	27,74 m <sup>2</sup>
Arbeitsgericht Flensburg	193,91 m <sup>2</sup>	17,63 m <sup>2</sup>
Arbeitsgericht Kiel	296,45 m <sup>2</sup>	14,82 m <sup>2</sup>
Arbeitsgericht Lübeck	384,25 m <sup>2</sup>	20,22 m <sup>2</sup>
Arbeitsgericht Neumünster	251,40 m <sup>2</sup>	22,85 m <sup>2</sup>
Landesarbeitsgericht	328,60 m <sup>2</sup>	16,43 m <sup>2</sup>

Sozialgericht Itzehoe	791,39 m <sup>2</sup>	21,39 m <sup>2</sup>
Sozialgericht Kiel	600,94 m <sup>2</sup>	18,21 m <sup>2</sup>
Sozialgericht Lübeck	992,06 m <sup>2</sup>	20,67 m <sup>2</sup>
Sozialgericht Schleswig	510,08 m <sup>2</sup>	18,21 m <sup>2</sup>
Landessozialgericht	841,14 m <sup>2</sup>	19,56 m <sup>2</sup>

Anerkannte Raummehrbedarfe für die Gerichte der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit gibt es aktuell nicht.

5. Mit welchem Raumbedarf rechnet und kalkuliert die Landesregierung bei einer Zentralisierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein aufgeschlüsselt nach den beiden Gerichtsarten?

Antwort der Landesregierung:

Unter Berücksichtigung der Arbeitskraftanteile (AKA) ausgerichtet am Bedarf „Pebsy 100“ ergibt sich ein abstrakt-theoretischer Flächenbedarf für Büro- und Funktionsflächen von insgesamt 4.400 qm. Zur Berücksichtigung von Teilzeit-Beschäftigung wurde ein Aufschlag von 25% zugrunde gelegt. Dementsprechend erhöht sich der abstrakt-theoretische Flächenbedarf auf insgesamt 5.500 qm. Flächen für z.B. Flure, Treppenhäuser, Toiletten werden nicht durch den abstrakt-theoretischen Flächenbedarf abgebildet.

Der abstrakt-theoretische Gesamtflächenbedarf teilt sich rechnerisch wie folgt unter den beiden Gerichtsbarkeiten auf:

- Arbeitsgerichtsbarkeit: 2.200 qm
- Sozialgerichtsbarkeit: 3.300 qm

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Funktionsflächen gerichtsbarkeitsübergreifend für das Fachgerichtszentrum genutzt werden sollen und aktuell der Arbeitsgerichtsbarkeit zugeschlagen wurden.

Für die Kalkulation der notwendigen Flächen wurden sowohl Büroflächen für die Beschäftigten als auch erforderliche Funktionsflächen wie z.B. Säle, Beratungsräume, Rechtsantragstelle, Eingangsschleuse, Besprechungsräume, Scanstelle, Wachtmeisterei berücksichtigt. Insbesondere bei den Funktionsflächen ergeben sich Synergien durch die gemeinsame Nutzung eines Gebäudes. Bei voraussichtlich notwendigen Umgestaltungen der Flächen einer neu zu beziehenden Liegenschaft, können durch eine effiziente und möglichst multifunktionale Raumgestaltung weitere Flächeneinsparungen erzielt werden. Großflächige Archiv-Räume für weggelegte Papier-Akten werden für das Fachgerichtszentrum nicht mehr zusätzlich berücksichtigt, da der Bedarf auslaufend ist. Zum Zeitpunkt der Zusammenlegung noch vorhandene Archiv-Bedarfe sollen in anderen Justizgebäuden untergebracht werden, da auch dort perspektivisch Archiv-Flächen frei werden.

6. Mit welchen Um- und/oder Neubaukosten rechnet die Landesregierung bei einer Zentralisierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit und welche Kalkulation liegt dem zugrunde?

Antwort der Landesregierung:

Aktuell geht die Landesregierung davon aus, dass die Zentralisierung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit im Rahmen einer Anmietung erfolgen könnte. Zum jetzigen Zeitpunkt können die im Rahmen einer Anmietung entstehenden Umbaukosten nicht konkret beziffert werden. Aufgrund der Anzahl der zu schaffenden Säle und unter Zugrundelegung der bisherigen Baukostenzuschüsse schätzt die Landesregierung einen möglichen Baukostenzuschuss auf ca. 1,8 Mio. EUR.

7. Wie hoch ist die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richter in der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein und wie stellen sich derzeit die Kosten für deren An- und Abreise zu den Gerichten pro Jahr seit 2021 dar?

Antwort der Landesregierung:

Nach Mitteilung der Präsidentin des Landessozialgerichtes stellen sich der Bestand der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die Kosten für deren An- und Abreise wie folgt dar:

In der Sozialgerichtsbarkeit sind derzeit 967 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig.

Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter belaufen sich

für das Jahr 2021 auf 125.269,61 €

für das Jahr 2022 auf 119.856,18 €

für das Jahr 2023 auf 114.972,45 €

für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 28.10.2024 auf 88.649,51 €.

Die Entschädigungen ergeben sich aus den Fahrtkosten sowie dem Umfang der zeitlichen Heranziehung (Zeitversäumnis/Verdienstaussfall).

8. Wie hoch ist die Anzahl der ehrenamtlich tätigen Richterinnen und Richter in der Arbeitsgerichtsbarkeit des Landes Schleswig-Holstein und wie stellen sich derzeit die Kosten für deren An- und Abreise zu den Gerichten pro Jahr 2021 dar?

Antwort der Landesregierung:

Nach Mitteilung des Präsidenten des Landesarbeitsgerichtes stellen sich der Bestand der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter und die Kosten für deren An- und Abreise wie folgt dar:

In der Arbeitsgerichtsbarkeit sind derzeit 684 ehrenamtliche Richterinnen und Richter tätig.

Die Entschädigungen für die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter belaufen sich

für das Jahr 2021 auf 134.951,76 €

für das Jahr 2022 auf 117.013,61 €

für das Jahr 2023 auf 104.724,43 €

für den Zeitraum vom 01.01.2024 – 29.10.2024 auf 99.581,38 €.

Liegenschaft	Projektdefinition	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	auftragt	Ergebnis
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
9000/100011	Sozialgericht Itzehoe					71,00				71,00
9000/100011	Sozialgericht Itzehoe							2.665,60		2.665,60
9000/100011	Sozialgericht Itzehoe	10.690,85	1.825,16							12.516,01
9000/100011	Sozialgericht Itzehoe			109.262,64						109.262,64
9000/100011	Sozialgericht Itzehoe	<b>10.690,85</b>	<b>1.825,16</b>	<b>109.262,64</b>		<b>71,00</b>		<b>2.665,60</b>		<b>124.515,25</b>
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									58.026,66
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									14.095,94
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									90.431,90
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									10.897,99
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									4.106,55
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									17.236,67
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									1.118.437,26
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									1.522.702,14
9000/100149	Sozialgericht Lübeck (Kantine)									2.835.935,11
9000/100160	Arbeitsgericht Flensburg									9.996,00
9000/100160	Arbeitsgericht Flensburg									5.947,94
9000/100160	Arbeitsgericht Flensburg									15.943,94
9000/100305	Arbeitsgericht Neumünster, Landesamt für soziale Dienste SH									5.212,81
9000/100305	Arbeitsgericht Neumünster, Landesamt für soziale Dienste SH									19.985,67
9000/100305	Arbeitsgericht Neumünster, Landesamt für soziale Dienste SH									109.135,43
9000/100305	Arbeitsgericht Neumünster, Landesamt für soziale Dienste SH									166.221,79
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									4.886,30
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									5.789,35
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									8.585,65
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									1.306,89
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									431,60
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									188,67
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									714.659,39
9000/100861	LVerGeo SH, Sozialgericht Kiel, Landespolizei									735.847,85
9000/100861	ArbG Lübeck									111.761,86
9000/100861	ArbG Lübeck									111.761,86
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>Summe</b>	<b>118.170,78</b>	<b>41.614,82</b>	<b>349.451,49</b>	<b>140.799,81</b>	<b>392.318,54</b>	<b>1.371.109,04</b>	<b>1.111.567,55</b>	<b>465.193,77</b>	<b>3.990.225,80</b>

Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Bernd Buchholz (Drucksache 20/2638)

**Frage 2:** Wie ist der derzeitige Personalbestand an den Arbeits- und Sozialgerichten und dem Landesarbeits- und Landessozialgericht jeweils aufgeschlüsselt nach Dienststellen und der jeweiligen Besoldungsgruppe?

**Antwort:**

Übersicht Personal in Personen zum 30.06.2024 in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

**Arbeitsgerichtsbarkeit**

Gericht	Richterinnen/ Richter	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	Tarifangestellte/r (vergl. Lbg 2.1)	Tarifangestellte/r (vergl. Lbg 1.2)	Tarifangestellte/r (vergl. Lbg 1.1)	Personal insgesamt
ArbG Elmshorn	4	0	2	0	0	0	6	0	12
ArbG Flensburg	3	0	2	0	0	0	6	0	11
ArbG Kiel	4	0	2	0	0	0	9	0	15
ArbG Lübeck	6	0	3	0	0	0	10	0	19
ArbG Neumünster	4	0	3	1	0	0	4	0	12
LAG Kiel	6	1	1	0	0	2	6	0	16
Summe insgesamt									85

**Sozialgerichtsbarkeit**

Gericht	Richterinnen/ Richter	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt	Tarifangestellte/r (vergl. Lbg 2.1)	Tarifangestellte/r (vergl. Lbg 1.2)	Tarifangestellte/r (vergl. Lbg 1.1)	Personal insgesamt
SG Itzehoe	14	0	2	2	1	0	16	2	37
SG Kiel	11	0	2	2	2	0	14	1	32
SG Lübeck	20	0	4	5	1	0	16	2	48
SG Schleswig	10	0	3	1	0	0	14	0	28
LSG Schleswig	14	1	5	2	2	0	14	1	39
Summe insgesamt									184

Erläuterungen:

Laufbahngruppe	Einstiegsamt (§ 25 SHBesG)	frühere Bezeichnung
2, 2. Einstiegsamt	A 13	höherer Dienst
2, 1. Einstiegsamt	A 9	gehobener Dienst
1, 2. Einstiegsamt	A 7	mittlerer Dienst
1, 1. Einstiegsamt	A 6	einfacher Dienst

Lbg. = Laufbahngruppe

Stand: Personal in Personen zum 30.06.2024

Quelle: Datapine-Berichte-02 Personal- Abruf: 30.10.2024